



An alle
Mitglieder der
Freie Turnerschaft
München-Gern e.V.

München, März 2025

Mitgliederversammlung 2025

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 der Satzung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 ein.
Die Mitgliederversammlung findet

am Montag, 7. April 2025, um 19:00 Uhr

im Gerner Vereinsheim Hanebergstraße 1, 80637 München, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit, der Tagesordnung sowie der anwesenden Stimmen
3. Verlesen des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung 2024
4. Berichte der Funktionäre
5. Aussprache zu diesen Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Behandlung vorliegender schriftlicher Anträge. Bisher liegen folgende Anträge vor:
 - a) Anpassung der Satzung hinsichtlich der Bedrohung durch politischen Extremismus
 - b) Ernennung von Gerhard Haas zum Ehrenpräsidenten der FT Gern (Ehrenmitglied)
8. Ehrung von langjährigen Vereinsmitgliedern > siehe Rückseite
9. Verschiedenes

Weitere Anträge zu Punkt 7. der Tagesordnung sind bis **spätestens 02.04.2025** schriftlich per Brief an Freie Turnerschaft München-Gern e.V., Hanebergstr. 1, 80637 München oder per E-Mail an vorstand@ftgern.de zu richten.

Wir erleben eine Phase grundlegender Umbrüche, welche Vereine vor besondere Herausforderungen stellt. Gemeinsam werden wir es schaffen, unseren Verein fit für kommenden Jahre zu machen. Bringt euch ein, diskutiert mit uns und gestaltet die FT Gern der Zukunft!

Mit herzlichen Grüßen - für den Gesamtvorstand

gez. Michael Franke
Vorstandsvorsitzender

Freie Turnerschaft München Gern e.V.

Anlässlich der Hauptversammlung im Jahr 2025 werden folgende Mitglieder für die langjährige Mitgliedschaft in unserem Verein geehrt.

75 Jahre

Rötzer Karl Fußball Eintritt: 01.01.1950

Lössl Rudolf Fußball Eintritt: 01.01.1950

70 Jahre

Ettl Heinz Fußball Eintritt: 01.01.1955

60 Jahre

Helmbrecht Max Fußball Eintritt: 01.01.1965

15 Jahre

Stocker-Seiderer Manfred Fußball Eintritt: 01.01.2010

10.01.2025

Wagener Patrick

Mitglied des Vorstands

Antrag zur Mitgliederversammlung der FT München-Gern e.V. am 7.04.2025

Liebe Mitglieder,

wir leben in einer Zeit massiver Umbrüche. Nicht nur gesellschaftlich, sondern auch politisch. Als gemeinnütziger Sportverein sind wir der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist es aus meiner Sicht notwendig, unseren Verein die notwendigen Möglichkeiten zu geben, sich gegen politisch extreme Einflüsse wehren zu können.

Daher beantrage ich nachfolgende Ergänzungen unserer Vereinssatzung (gelbe Markierung). Ich bitte die Mitgliederversammlung um Zustimmung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt unter Ausschluss aller politischen Parteibestrebungen das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, er wirkt im Sinne wahren Friedens und lehnt Wehrsport ab. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden
 - a. durch Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. durch Unterhalt des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c. durch Versammlungen, Vorträge und Kurse, durch eigene Veranstaltungen oder Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
 - d. durch Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Schiedsrichtern.

§5 Mitgliedschaft im Verein

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und jugendliche Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein bietet jedoch nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden bzw. sein.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der zuständige Abteilungsleiter. Im Fall der Ablehnung einer Aufnahme kann sich das betroffene Neumitglied binnen eines Monats ab Mitteilung der Ablehnung an den Ausschuss wenden, der mit Mehrheit entscheidet.
4. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Verein nicht innerhalb einer Frist von einem Monat dem Bewerber die Ablehnung schriftlich mitteilt.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Diese Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. erfolgen. Der Ausschuss kann abweichende Regelungen zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit einer Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung mit der entsprechenden Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die

Streichung aus der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung, offene Beträge an den Verein zu leisten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei grobem Verstoß oder wiederholten einfachen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen §5 Punkt 2 der Satzung (Extremismus). Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses das Recht zur Berufung beim Vereinsausschuss zu. Bestätigt der Vereinsausschuss den Ausschluss aus dem Verein, so kann das Mitglied erneut innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang dieses Beschlusses Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des Mitglieds.

München, 13.03.2025

Michael Franke

Antrag zur Mitgliederversammlung der FT München-Gern e.V. am 7.04.2025

Liebe Mitglieder

Ich beantrage im Namen des Vereinsausschusses gem. §5 Abs. 5 der Vereinssatzung die Ernennung von Herrn Gerhard Haas zum Ehrenmitglied der FT München-Gern e.V.

Gerhard hat den Verein seit vielen Jahren maßgeblich in verschiedensten Funktionen geprägt. Unter anderem als Vorsitzender und als geschäftsführender Vorsitzender.

Daher bitte ich die Mitgliederversammlung um Zustimmung zu diesem Antrag.

13.03.2025

Michael Franke